

**Erklärung der Außerbetriebnahme  
einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe**

Hiermit erkläre ich die Außerbetriebnahme folgender Feuerungsanlage:

Aufstellort der Anlage \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Adresse mit Raum- und Geschossangabe)

Art der Feuerstelle \_\_\_\_\_  
Hersteller Typ \_\_\_\_\_  
Reg.-Nr. \_\_\_\_\_  
Gebäudeeigentümer\_in \_\_\_\_\_  
Betreiber\_in \_\_\_\_\_  
(falls nicht gleich Gebäudeeigentümer\_in)

Mit der Unterzeichnung der Erklärung der Außerbetriebnahme der Einzelraumfeuerungsanlage erkläre ich bindend, dass die o.g. Feuerungsanlage dauerhaft (bzw. bis zur Nachrüstung) nicht mehr betrieben wird. Mir ist bekannt, dass diese Erklärung durch einen Eigentümer- oder Betreiberwechsel gegenstandslos wird und in diesem Fall eine neue Erklärung der Außerbetriebnahme erforderlich ist.

Mir ist bekannt, dass ein Anlagenbetreiber, der eine Feuerungsanlage entgegen den vorgeschriebenen Anforderungen betreibt, ordnungswidrig handelt und die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden kann.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Eigentümer\_in

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Betreiber\_in

Bitte um Beachtung der Rückseite!

## Hinweise

Die kostenpflichtige jährliche Überprüfung der Abgasanlage durch einen zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb nach Nr. 1.9 der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) Anlage 1 erfolgt weiterhin, weil die betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätte weiterhin angeschlossen ist. Bei Anschluss von mehreren Feuerstätten an eine Abgasanlage (Mehrfachbelegung) richtet sich die Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen nach der Feuerstätte, für die die höchste Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen festgesetzt ist. Die Angaben zur fristgerechten Ausführung hierzu sind dem Feuerstättenbescheid des Grundstücks zu entnehmen.

Unabhängig der o.g. Regelungen sind alle anderweitigen Verpflichtungen (z. B. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz, Kehr- und Überprüfungsordnung, Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV), die den Betrieb von Feuerungsanlagen regeln, in diesem Zusammenhang beispielsweise die Durchführung der Feuerstättenschau, einzuhalten und die anfallenden Gebühren zu übernehmen.

Die Verpflichtung zur jährlichen Überprüfung nach Anlage 1 Nr. 1.9 der KÜO kann nur durch eine dauerhafte Stilllegung der Anlage aufgehoben werden (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 KÜO).

Eine dauerhafte Stilllegung ist ein Verschließen der Anschlussöffnungen von Feuerstätten an der Abgasanlage mit dichten Verschlüssen aus nicht brennbaren Stoffen unter Beachtung der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer der Abgasanlage. Die dauerhafte Stilllegung ist von der/vom Eigentümer\_in / Betreiber\_in unverzüglich der/dem zuständige/n bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfegermeister\_in schriftlich oder elektronisch mitzuteilen (§ 1 Abs. 2 SchfHwG).

Vor einem eventuellen Wiederbetrieb der Anlage muss nachgewiesen werden, dass die Anforderungen der 1. BImSchV eingehalten werden – vor allem in Bezug auf die Einhaltung der Schadstoff-Grenzwerte und Ableitbedingungen. Es wird empfohlen, sich dazu frühzeitig mit dem/der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister\_in in Verbindung zu setzen. Bei einem Betrieb ohne diese Nachweise kann ein Bußgeld verhängt werden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die o.g. Hinweise zur Kenntnis genommen zu haben.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Eigentümer\_in

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Betreiber\_in